

## Sprechsaal.

### Bestellzettel.

(Vgl. Nr. 27, 33, 35.)

Im Sprechsaal des Börsenblattes ist wieder einmal ein wunder Punkt unseres lieben Buchhandels berührt worden, über den vor Jahren schon an gleicher Stelle — wenn ich mich recht entsinne von Dresden aus — Vorschläge an die Öffentlichkeit gelangten. Haben diese genügt, bezw. sind sie beachtet worden? Ersteres ist leider zu verneinen, letzteres in einzelnen Fällen zu bejahen.

ad 1: Befindet sich eine à cond. und eine Barbestellung auf demselben Zettel, dann wird schon jeder denkende Gehilfe dafür Sorge tragen, daß er wieder in Besitz des Verlangzettels gelangt, und zu diesem Zwecke schickt er derartige Zettel in besonderem Briefumschlag an den Kommissionär der Firma mit der Bitte um Rücksendung nach erfolgter Einlösung. Dieser Brauch wird seit längerem von vielen Firmen geübt.

ad 2: Darüber braucht man gar nicht zu streiten; die Anmerkung der Redaktion in Nr. 27 d. Bl. sagt kurz und bündig alles. Erwähnen will ich daher nur, daß der Anschauung der Redaktion wohl der Artikel 28, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches zu Grunde gelegt sein dürfte.

Das paßt nun aber nicht zum buchhändlerischen Pöps, und wer schon einmal den Versuch gemacht hat, der weiß recht gut, was er von manchen Sortimentern zu hören bekommt, wenn sie ihren Zettel nicht wiedersehen. Der Verleger steht also hier vor der Tatsache, einerseits einer gesetzlichen Pflicht genügen, andererseits einem gewiß nicht ganz unberechtigten Wunsche des Bestellers Rechnung tragen zu sollen.

Nun sollte man es kaum für möglich halten, daß etwas, was

sich so leicht einrichten läßt, nicht längst offiziell eingeführt ist. Die und da trifft man wohl ein Cirkular an, dessen Barbestellzettel vom Verleger mit einem „Einlösungsauftrag“ seitens des Sortimenters für dessen Kommissionär versehen ist. Er trägt Unterschrift oder Firmenstempel, wird vom Verleger abgetrennt und sichtbar auf die Fattur geklebt. Dies genügt für einen glatten Geschäftsverkehr am Kommissionsplatze vollkommen.

Der Sortimenter, der sein Bestellbuch gewissenhaft führt, benötigt seine Bestellzettel bei Eingang der Sendung ebensowenig, wie der Kaufmann, der beim Grossisten oder Fabrikanten brieflich eine beliebige Ware bestellt, seine Originalbestellung. Der Kaufmann hat sein Kopierbuch, der Sortimenter zu gleichem Zwecke sein Bestellbuch.

Würden nun auch alle Verleger oder doch wenigstens diejenigen von Bedeutung sich diese kleine Ergänzung des Barbestellzettels zur Regel machen, so wäre der Zweck doch immer erst zur Hälfte erreicht, denn die Bestellzettel der Herren Sortimenter sind noch lange nicht alle mit dem Einlösungsabschnitt versehen.

Ich glaube getrost behaupten zu können, daß die Annahme einer solchen Neuerung aus freien Stücken für den Sortimenter geradezu eine Unmöglichkeit wäre, denn, so wird es heißen: — „vor 50 Jahren hat man diese Einrichtung nicht gehabt, und es ging auch, ergo brauchen wir sie heute und künftig auch nicht.“

Hier giebt es nur eine Möglichkeit, und diese besteht darin, daß von maßgebender Stelle aus ein Weg vorgezeichnet wird, (also: § . . . der „Verkehrsordnung“ bestimmt, daß . . .), auf dem zu erreichen ist, daß der Verleger seiner Pflicht genügen und zugleich dem Wunsche des Sortimenters entsprechen kann. Andernfalls bleibt's beim alten!

## Anzeigebblatt.

### Gerichtliche Bekanntmachungen.

#### Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Buchhändlers **Heinrich Gustav Arnold** in Colditz ist gemäß des § 190 R.-O. mangels Masse eingestellt worden.

Zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters ist Termin auf **den 4. März 1897**, vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr vor dem Königl. Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Colditz, den 10. Februar 1897.

**Altuar Vossack,**  
Gerichtsschreiber beim Königl. Amtsgericht.

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[8266] P. P.

Meine seit Jahren bestehende Buchdruckerei, Buchbinderei und Buchhandlung brachte ich mit dem geschätzten Buchhandel in direkte Verbindung. Ich erbitte alle Cirkulare, Kataloge etc. und hoffe, in Kürze die Geschäftsverbindung zu einer recht lebhaften zu gestalten.

Die Kommission übertrug ich Herrn C. F. Tiefenbach in Leipzig. Genannte Firma ist zu Auskünften gerne bereit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Adorf i/V., den 12. Februar 1897.

**Aug. Geilsdorf.**

[6951] **Für Vermittelung**

von An- und Verkäufen buchhändlerischer Geschäfte und einzelner Verlagsartikel empfiehlt sich unter strengster Diskretion

Berlin W., Jaegerstr. 39.

**W. S. Osterwald,** Verlagsbuchhändler.

[8168] **Statt Rundschreibens!**

Weimar, den 15. Februar 1897.

P. T.

Hierdurch beehre ich mich, Ihnen ergebenst mitzuteilen, dass ich in meiner *Vaterstadt Weimar, Graben 35—37*, unter der *Firma*

**Johannes Sernau**

eine

**Buch-, Kunst- & Musikalienhandlung,**

verbunden mit einer *Reisebuchhandlung*, begründet und am heutigen Tage eröffnet habe.

Während meiner mehrjährigen buchhändlerischen Thätigkeit habe ich mir die zur erfolgreichen Führung eines Geschäfts nötigen Kenntnisse erworben. Unterstützt durch hinreichende Geldmittel, einen sehr *ausgebreiteten Bekanntenkreis, genaue Platzkenntnisse und günstige, konkurrenzfreie Geschäfts-lage*, glaube ich mein Unternehmen einer gedeihlichen Entwicklung entgegenzuführen und einen guten Erfolg zu erzielen.

Ich bitte deshalb die Herren *Verleger*, mich durch *Konto-Eröffnung* gütigst unterstützen zu wollen; ich werde stets bemüht sein, durch *thätige Verwendung* für *Ihren Verlag* und *gewissenhafte Erfüllung* meiner *Verpflichtungen* das mir entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.

Meinen Bedarf wähle ich *sorgfältigst selbst* und bitte ich um *gef. Uebersendung aller Verlags- etc. Kataloge, Wahlzettel, Rundschreiben, Prospekte, Plakate und Probenummern*.

Herr *Hermann Beyer* in *Leipzig* hatte die Güte, meine Vertretung zu übernehmen.

Mich Ihrem geneigten Wohlwollen empfehlend, zeichne ich

hochachtungsvoll und ergebenst

**Johannes Sernau.**

[8308] P. P.

Hierdurch gestatte ich mir die ergebene Mitteilung zu machen, dass ich mit dem heutigen Tage meine am hiesigen Platze bestehende Verlagsbuchhandlung mit dem Buchhandel in direkte Verbindung bringe. Herr *F. A. Brockhaus* in *Leipzig* hatte die Freundlichkeit, meine Kommission zu übernehmen.

Hochachtungsvoll

Strassburg, 10. Februar 1897.

Orangeriering 18.

**Eugen Baumgartner**

Herausgeber der Zeitschrift für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft, Gerichtspraxis in Versicherungssachen, Handwörterbuch für das gesammte Versicherungswesen.

[6661] **Direkte Sendungen**

an Handlungen, welche nicht in langjährigem ständigen Rechnungsverkehr mit mir stehen, von jetzt an **nur gegen vorherige Einzahlung des Betrages** oder gegen **Postnachnahme**.

**Eugen Strien Verlag** in Halle, Saale.

### Verkaufsanträge.

[6996] In einer bevorzugten grossen norddeutschen Stadt ist eine seit 20 Jahren bestehende Leihbibliothek, verbunden mit Buchhandlung u. Lesezirkel, wegen Kränklichkeit des Besitzers für 10000  $\mathcal{M}$  zu verkaufen. Der Reingewinn beträgt 1500  $\mathcal{M}$  pro Jahr, die Lokalmiete, beste Lage der Stadt, 800  $\mathcal{M}$ . Für junge Leute, die vor allen Dingen das Sortiment mehr als bisher pflegen wollen, in Hinblick auf die Leihbibliothekskundschaft eine sehr gute Acquisition.

Angebote befördert unter K. K. K. 6996 die Geschäftsstelle d. B.-V.